



**Einladung zur Gemeindeversammlung  
Donnerstag, 17. November 2016, 19.30 Uhr  
in der Aula des Schulhauses**

**Traktanden**

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016
2. Jungbürgeraufnahme Jahrgang 1998
3. Nachtragskredit von Fr. 5'000.-- für das zentrale Feuerwehrmagazin Lohn
4. Kredit von Fr. 150'000.-- für die Sanierung der Strasse im hinteren Freudental
5. Kehrrechtgebühren für das Jahr 2017
6. Abwassergebühren; Änderung Anhang Beitrags- und Gebührenverordnung
7. Änderung Besoldungsreglement
8. Voranschläge 2017 (inkl. Spezialfinanzierungen und Fonds) und Steuerfuss von 100 % für das Jahr 2017 der Gemeinde Büttenhardt; **das Budget 2017 kann auf Wunsch bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (Tel. 052 649 26 86)**
9. Änderung der Friedhofverordnung der Gemeinden Lohn, Stetten und Büttenhardt
10. Verabschiedungen
11. Verschiedenes u.a. Informationen zum Stand der Fusionsabklärungen und Infos aus den Referaten

**Hinweis auf Art. 30 Gemeindegesetz betreffend die Teilnahme/Anwesenheit an der Versammlung:**

<sup>1</sup> In der Gemeinde wohnhafte Personen oder die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, die nicht stimmberechtigt sind, und die bei der Versammlungsleitung angemeldeten Medienvertreterinnen und Medienvertreter können der Versammlung als Zuhörerinnen oder Zuhörer beiwohnen.

<sup>2</sup> Sie haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen, die von denjenigen der Stimmberechtigten zu trennen sind, aufzuhalten.

Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch. Wer diese Pflicht versäumt, hat eine Busse von Fr. 6.-- zu entrichten. Bitte verwenden Sie Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis. Wer seinen Stimmausweis spätestens innert 3 Tagen nach der Versammlung bei der Gemeindekanzlei (Briefkasten) abgibt, gilt als entschuldigt.

**Im Anschluss an die Versammlung lädt der Gemeinderat die Bevölkerung zu einem kleinen Apéro ein.**

## **Erläuterungen zu den Traktanden:**

### **Traktandum 1;      Protokoll**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016 kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen oder bei der Gemeindekanzlei angefordert werden (Tel. 052 649 26 86).

Das Protokoll wird an der Gemeindeversammlung nicht vorgelesen. Die Prüfung erfolgte durch die Rechnungsprüfungskommission und den Gemeinderat.

**Antrag:            Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016**

-----

### **Traktandum 2;      Jungbürgeraufnahme Jahrgang 1998**

**Anina Berger, Dominic Berger, Lara Casanova und Chantal Voélin** können als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger offiziell aufgenommen werden.

-----

### **Traktandum 3;      Nachtragskredit für das zentrale Feuerwehrmagazin Lohn**

Die Gemeindeversammlung hat am 19. Mai 2015 einen Kredit von Fr. 224'000.-- für den Gemeindeanteil und einen Kredit von Fr. 114'500.-- für den VOR-Anteil am zentralen Feuerwehrmagazin in Lohn (ZFM) genehmigt. Das Projekt sah den Einbau des Gemeindearchivs Lohn im gleichen Gebäude vor. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde Lohn für ihr Archiv eine andere, geeignetere Lösung gefunden. Es entsteht somit freier Raum im ZFM. Dieser soll der Feuerwehr als Schulungsraum zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für diesen Raum werden dadurch nicht mehr durch die Gemeinde Lohn getragen, wie dies bei einem Archiv der Fall gewesen wäre. Die zusätzlichen Kosten werden somit auf die drei Gemeinden verteilt.

Die neusten Kostenberechnungen und der aktuellste Kostenverteiler sehen einen Gemeindeanteil für Büttenhardt von Fr. 52'224.-- und einen VOR-Anteil für Büttenhardt von Fr. 291'237.-- vor.

Beim Baubeginn haben sich Verzögerungen ergeben. Der Bau und die Inbetriebnahme des Magazins konnten nicht wie geplant im Herbst 2016 erfolgen. Deshalb muss der gesamte Kredit erneut in das Budget der Investitionsrechnung aufgenommen werden.

**Antrag:            Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des neuen Kostenverhältnisses Anteil VOR Fr. 291'237.-- und Anteil Gemeinde Fr. 52'224.-- was einer Krediterhöhung um rund Fr. 5'000.-- entspricht.**

-----

### **Traktandum 4;      Kredit von Fr. 150'000.-- für die Sanierung der Strasse im hinteren Freudental**

Die Strasse im hinteren Freudental muss dringend saniert werden. Es handelt sich um ein Wegstück von rund 1'100 m Länge. Es wird mit Kosten von Fr. 150'000.-- gerechnet. Beim kant. Landwirtschaftsamt werden so genannte PWI-Beiträge beantragt. Die Höhe der Kantons- und Bundesbeiträge ist noch nicht bekannt. Im Weiteren wird der Gemeinderat alles daran setzen, dass sich

die Stadt Schaffhausen an den Kosten ebenfalls beteiligt, da mit dieser Strasse auch ein auf Stadtgebiet liegendes Gehöft erschlossen wird.

**Antrag: Der Gemeinderat beantragt einen Kredit von Fr. 150'000.-- für die Sanierung der Strasse im hinteren Freudental.**

-----

#### **Traktandum 5; Kehrichtgebühren 2017**

Mit der auf 01. Januar 2017 geplanten Einführung der Kunststoffsammlung werden sich die Menge des Schwarzabfalls und der Verkauf von Kehrichtmarken reduzieren. Wie sich dies finanziell genau auswirken wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Gebührenerhöhung für die Kehrichtgebührenmarken notwendig wird. Auf Empfehlung des eidg. Preisüberwachers wird die Anpassung der Gebühren erst nach Vorliegen der Erfahrungszahlen, d.h. frühestens auf 01. Januar 2018 erfolgen.

Für das Jahr 2017 sind keine Veränderungen der Kehrichtgebühren vorgesehen.

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt die Festsetzung der Kehrichtgebühren unverändert wie folgt:

Gebührenmarke rot (110 l)	Fr. 4.80
Sperrgutbündel	Fr. 4.80
Gebührenmarke gelb (35 l)	Fr. 1.60
Containergebühr	Fr. 37.--/100 kg
Gebührenmarken für 60-l-ISäcke	Fr. 3.20 (= 2 gelbe Marken)

-----

#### **Traktandum 6; Änderung Anhang Beitrags- und Gebührenverordnung; Abwassergebühren**

Gemäss Art. 19, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz sind zur Deckung der anfallenden Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz, Kontrolle und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursacherbezogene Gebühren zu erheben. Das Amt für Justiz und Gemeinden, hat die Gemeinde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Verbraucher und nicht die Steuerzahler für diese Kosten aufkommen müssen.

Der Gemeinderat hat das Thema Abwassergebühren anlässlich seiner Klausursitzung am 02. April 2016 beraten und die Überarbeitung der Gebühren im Bereich Abwasserbeseitigung beschlossen.

Gemäss geltendem Tarif (Anhang zur Beitrags- und Gebührenverordnung) betragen die Abwassergebühren zurzeit Fr. 0.50/m<sup>3</sup> zuzüglich eines Amortisationszuschlages für die Dorfkanalisation in der Höhe von Fr. 1.25/m<sup>3</sup>. Mit der vollständigen Amortisation der Dorfkanalisation Ende 2016 kann der am 07. Dezember 2007 von der Gemeindeversammlung beschlossene Amortisationszuschlag von Fr. 1.25/m<sup>3</sup> für die Dorfkanalisation aufgehoben werden. Demgegenüber ist jedoch eine Erhöhung der mengenabhängigen Abwassergebühr erforderlich.

Aufgrund von Gebührenvergleichen mit anderen Schaffhauser Gemeinden und aufgrund der Zahlen des provisorischen Voranschlags 2017 und der Rechnung 2016 scheint eine mengenabhängige Abwassergebühr von Fr. 1.--/m<sup>3</sup> für die Deckung der Kosten im Bereich Abwasserbeseitigung ausreichend.

Der eidg. Preisüberwacher hat am 18. Oktober 2016 wie folgt zur Gebührenanpassung Stellung bezogen: „Auf Grund der eingereichten Unterlagen fanden wir keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass keine Erhöhung der Gebühren vorgesehen ist, verzichten wir auf eine weitergehende Untersuchung und die Abgabe einer formellen Empfehlung.“

Das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen hält in seinem Vorprüfungsbericht folgendes fest: „(...) stellt fest, dass gegen die Erhöhung des Mengenpreises grundsätzlich nichts einzuwenden ist und der Genehmigung der geplanten Revision nichts im Wege steht. Wir bitten Sie allerdings um Kenntnisnahme, dass mit der geplanten Erhöhung der mengenabhängigen Abwassergebühr von Fr. -.50 auf Fr. 1.--/m<sup>3</sup> die Kosten wohl gerade gedeckt wären, je nach Unterhaltsaufwand und einmaligen Anschlussgebühren. In den Jahren 2013 und 2014 wären die Kosten nicht gedeckt gewesen, im 2015 schon, da praktisch keine Unterhaltskosten anfielen und aufgrund des eher tiefen Betriebskostenanteils an die ARA Röti. Sollten jedoch wieder mal höhere Unterhaltskosten anfallen bzw. Investitionen anstehen, würden die Gebühren nicht mehr reichen bzw. es wäre wieder eine Sondergebühr notwendig, wie der aktuelle Amortisationszuschlag. Um solche Gebührenschwankungen zu vermeiden, gibt es das Instrument der Spezialfinanzierung. Unter Spezialfinanzierung wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Das bedeutet, die Gewinne würden in diese „Kasse“ eingelegt. Diese Mittel werden dann verwendet, wenn eben die Kosten höher anfallen infolge aussergewöhnlicher Unterhaltskosten oder, wenn aufgrund von Investitionen Abschreibungskosten die Rechnung belasten. (...) Das Ziel der gebührenfinanzierten Bereiche sollte immer eine ausgeglichene Rechnung sein: Entweder wird der Gewinn in die Spezialfinanzierung eingelegt oder der Verlust wird aus der Spezialfinanzierung gedeckt. Somit wird der Steuerzahler weder belastet noch entlastet. Dies würde dann aber bei der Gemeinde Büttenhardt wohl eine etwas höhere Abwassergebühr bedeuten als die Fr. 1.--/m<sup>3</sup>, damit die Spezialfinanzierung „gefüttert“ werden kann.“

In den nächsten Jahren sind keine Neuinvestitionen im Kanalisationsbereich vorgesehen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass eine Abwassergebühr in der Höhe von Fr. 1.--/m<sup>3</sup> für die Erfüllung der Aufgaben genügt.

Durch die vorgesehene Anpassung reduzieren sich die Gesamtgebühren von bisher Fr. 1.75/m<sup>3</sup> auf Fr. 1.--/m<sup>3</sup>, was eine wesentliche Entlastung für alle Verbraucher bringt.

**Antrag: Der Anhang zur Beitrags- und Gebührenverordnung (Bereich Abwassergebühren) soll wie folgt geändert werden:**

**Mengenabhängige Abwassergebühr  
Amortisationszuschlag für Dorfkanalisation**

**Fr. 1.--/m<sup>3</sup>  
aufgehoben**

-----

## **Traktandum 7; Änderung Besoldungsreglement**

Im Rahmen des Entlastungsprogramms des Kantons soll das Dekret über den Beitrag des Kantons an die Besoldung des Gemeindepräsidiums per 31. Dezember 2016 aufgehoben werden. Der Beitrag des Kantons an die Besoldung des Gemeindepräsidiums in der Höhe von Fr. 7'280.-- fällt somit ab Rechnungsjahr 2017 weg.

Im Besoldungsreglement der Gemeinde Büttenhardt waren bis anhin lediglich der Gemeindeanteil an die Besoldung des Gemeindepräsidiums enthalten. Damit die effektive Höhe der Entschädigung des Gemeindepräsidiums von bisher Fr. 20'280.-- beibehalten werden kann, muss eine Änderung des Besoldungsreglementes erfolgen.

**Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Festsetzung der Entschädigung des Gemeindepräsidiums auf Fr. 20'280.--.**

-----

## Traktandum 8; Voranschlag und Steuerfuss 2017

Es wird auf den separaten Kommentar zu den Voranschlägen 2017 verwiesen. Das Budget 2017 kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 052 649 26 86 oder E-Mail info@buettenhardt.ch) angefordert werden.

Die Voranschläge basieren auf einem reduzierten Steuerfuss von 100 %. Die Kreditanträge, die Gebührenanpassungen und die Revision des Besoldungsreglementes (gemäss Anträgen zu den Traktanden 3 bis 6) sind im vorliegenden Voranschlag berücksichtigt.

**Antrag:** Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission beantragen die Genehmigung der Voranschläge für das Jahr 2017 und die Festsetzung des Steuerfusses auf 100 %.

-----

## Traktandum 9; Friedhofverordnung

Die Gemeinderäte von Lohn, Stetten und Büttenhardt haben die Änderung der Friedhofverordnung der drei Gemeinden beschlossen. Die Änderung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Bestimmungen über die Grabmäler, die in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben haben. Mit den Änderungen soll den Bedürfnissen der Angehörigen besser Rechnung getragen werden.

### Bisherige Fassung

### neue Fassung

Um eine gute Gesamtwirkung der Grabfelder zu erhalten, gelten folgende Bestimmungen:  Art. 15 a) Höchstmasse für Grabmäler ab OK Einfassung: <ul style="list-style-type: none"><li>- Reihengräber: 1,00 m hoch, 0,60 m breit, max. Sichtfläche 0,50 m<sup>2</sup>, mind. 14 cm Dicke</li><li>- Urnengräber: 1,00 m hoch, 0,55 m breit, max. Sichtfläche 0,50 m<sup>2</sup>, mind. 14 cm Dicke</li><li>- Kindergräber: 0,75 m hoch, 0,45 m breit</li><li>- Liegende Grabplatten sind nicht zulässig.</li></ul>	Um eine gute Gesamtwirkung der Grabfelder zu erhalten, gelten folgende Bestimmungen:  Art. 15 a) Masse für Grabmäler ab Einfassung: <ul style="list-style-type: none"><li>- Reihengräber: 1,00 m hoch, 0,60 m breit, max. Sichtfläche 0,50 m<sup>2</sup>, mind. 14 cm dick</li><li>- Urnengräber: 1,00 m hoch, 0,55 m breit, max. Sichtfläche 0,50 m<sup>2</sup>, mind. 14 cm dick</li><li>- Kindergräber: 0,75 m hoch, 0,45 m breit</li><li>- Liegende Grabsteine: max. je 0.60m hoch und breit, 12-16cm dick</li></ul>
Art. 15 b) Zulässige Materialien für Gräber sind:  Kalkstein, Sandstein, Granit, Kunststein (sofern er in Farbe und Körnung den zugelassenen Natursteinen entspricht) und Holz.	Art. 15 b) Für Grabmäler sind folgende Materialien zulässig: <ul style="list-style-type: none"><li>- Alle Natursteinarten, aus ökologischen Gründen vorzugsweise keine aussereuropäischen Gesteinsarten;</li><li>- Holz, alle einheimischen Arten;</li><li>- Metall, mit nicht glänzender oder spiegellender Oberfläche.</li><li>- Findlinge und unbearbeitete Natursteinblöcke sind zulässig, doch bleibt die Höhe solcher Steine auf 90 cm beschränkt. Auf diesen Steinen sind Metallinschriften in Bronze gestattet.</li></ul>
Art. 15 c) Nicht zulässig sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- polierte und glänzend geschliffene Steine</li></ul>	Art. 15 c) Schriften Die Schrift soll handwerklich aus dem Stein gearbeitet sein. Schriftzeichen aus Metall, Glas-

<p>mit Sandstrahlbildern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- grell und hervorstechend wirkende Schriften</li> <li>- auffallend farbige und gestreifte Materialien, wie z. B. weisser, schwarzer, blauer und rosafarbiger Marmor</li> <li>- Glas und Drucktafeln</li> <li>- Fotografien, Zeichen aus Guss, Blech, Email, bemalter Beton</li> </ul>	<p>oder Kunststoffbuchstaben sollten vermieden werden. Vergolden, Versilbern, Bronzieren von Schriften ist gestattet. Auf auffällig buntes Bemalen ist zu verzichten.</p>
	<p>Art. 15 d) Verzierungen Auf überflüssigen Zierrat soll verzichtet werden, schlichte Formen sind erwünscht. Das Anbringen von Plaketten, Fotografien, fotorealistischen Gravuren, Bronzesymbolen oder Verzierungen aus Metall oder anderem Material ist erlaubt. Sie dürfen maximal 1/6 der Vorderfläche einnehmen.</p>
<p>Art. 16 Wenn ein Grabmal in Arbeit genommen werden sollte, welches von den Bestimmungen in Art. 15 abweicht, ist vorher ein begründetes Gesuch an den Verwaltungsausschuss einzureichen.</p> <p>Es muss eine genaue Beschreibung des Grabmales und eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten.</p>	<p>Art. 16 Bevor ein Grabmal in Arbeit genommen wird, ist ein Gesuch an die Kommission Kirche und Friedhof einzureichen.</p> <p>Dieses muss eine genaue Beschreibung des Grabmales und eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten.</p>

**Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Teilrevision der Friedhofverordnung der Gemeinden Lohn, Stetten und Büttenhardt.**

**Freundliche Grüsse**

**Gemeinderat Büttenhardt**